

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 9/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karl S [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
H.W. [REDACTED], [REDACTED] T,
[REDACTED] -

g e g e n

Ursula S [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED], He [REDACTED] A,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Partner,
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 14. Mai 1986

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Gelsen-
kirchen.

G r ü n d e :

Das Landgericht Regensburg hat den Rechtsstreit nach
Eintritt der Rechtshängigkeit in öffentlicher Sitzung auf
Antrag beider Parteien durch verkündeten Beschluß vom
12. November 1985 an das Amtsgericht Gelsenkirchen verwiesen,
nachdem es sich für örtlich und sachlich nicht zuständig
erklärt hatte. Dieser Beschluß ist für das Amtsgericht
Gelsenkirchen bindend, § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Es liegen keine Gründe vor, die ausnahmsweise einer
Bindung entgegenstehen (vgl. dazu BGHZ 71, 69, 72). Zwar
haben die Parteien und das verweisende Landgericht übersehen,
daß für die Klage gemäß §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO eine
ausschließliche örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht
besteht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.
Der Rechtsstreit, der eine Familiensache darstellt (vgl.
Senatsurteil vom 5. Juni 1985 - IVb ZR 34/84 - FamRZ 1985,
903) hätte daher an das nach § 1 ZVG sachlich und örtlich
zuständige Amtsgericht verwiesen werden müssen. Die Verweisung

- 3 -

an das Amtsgericht Gelsenkirchen ist damit zwar rechtsfehlerhaft, jedoch ist sie noch nicht willkürlich.

Blumenröhr

Nonnenkamp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)